

V P H Bonhoefferstr.1 D-69123 Heidelberg

Herrn Staatssekretär Steffen Krach
Senatskanzlei
Wissenschaft und Forschung
Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Bonhoefferstr. 1
69123 Heidelberg

Internet: www.private-hochschulen.net

Prof. Klaus Hekking
Vorstandsvorsitzender

Tel.: 06221 883 - 616

E-Mail: vorstand@private-hochschulen.net

Heidelberg, den 13.2.2017

**Anhörung zum Entwurf eines 14. Gesetzes zur Änderung
des Berliner Hochschulgesetzes (BerIHG)**

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.1.2017 (GeschZ.: V A 3)

Anl.: 1

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Krach,

im Berliner Abgeordnetenhaus wird demnächst der o.a. Gesetzentwurf beraten. Leider hat die Senatskanzlei entgegen früherer Übung den Verband der Privaten Hochschulen (VPH) in der jetzigen Anhörungsphase nicht um seine Stellungnahme gebeten. Wir bitten, uns künftig als betroffenen Verband in hochschulpolitischen Angelegenheiten sowohl bei schriftlichen, insbesondere aber auch bei einer möglichen mündlichen Anhörung anzuhören.

Als einzige Interessenvertretung privater Hochschulen in Deutschland nehmen wir hiermit **zugleich im Namen der VPH-Landesgruppe Berlin** zu der Gesetzesnovelle Stellung:

Durch die Neuregelungen in dem Entwurf sind die privaten Hochschulen formal zwar nicht betroffen, dennoch nehmen wir die vorgesehene Novelle zum Anlass, die Wünsche der Privaten Hochschulen zur Änderung des BerIHG in Erinnerung zu rufen, die wir bereits bei der letzten Novelle gemacht haben. Sie betreffen die Autonomie der privaten Hochschulen, die im Land Berlin zwar nicht vom Staat finanziell gefördert, aber dennoch in ihrer Hochschul- und Wissenschaftsfreiheit über das gebotene Maß hinaus durch das BerIHG tangiert werden.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Wie Sie wissen, sind in Berlin ein Viertel aller in Deutschland staatlich anerkannten privaten Hochschulen ansässig. Diese bereichern die Wissenschafts- und Forschungslandschaft Berlins, schaffen Studien- und Arbeitsplätze ohne Kosten für das Land Berlin und entlasten so den Landeshaushalt.

Kritisch sehen die Privaten Hochschulen vor diesem Hintergrund die Versuche der Verwaltung im Land Berlin, durch die staatliche Aufsicht nach § 123 Abs. 9 BerlHG unter dem Vorwand der „Hochschulförmigkeit“ die für staatliche Hochschulen geltenden Regelungen auf private Hochschulen zu übertragen (zuletzt durch Übertragung der Beamtenbesoldungsregelungen auf die privatrechtlich geführten Hochschulen). Wir betonen an dieser Stelle nochmals unsere Auffassung, dass „Gleichwertigkeit“ nicht „Gleichartigkeit“ von privaten und staatlichen Hochschulen bedeutet.

Dies bedeutet, dass die für die staatlichen Hochschulen vorgesehenen **Strukturen** nicht auf privaten Hochschulen übertragen werden können.

Die privaten Hochschulen stehen im Privateigentum, sind in privaten Rechtsformen verfasst, unterliegen neben dem Hochschulrecht auch dem Zivilrecht, werden privat finanziert und sind insolvenzfähig. Daraus ergeben sich bei der Gestaltung ihrer Leitungs- und Aufsichtsstrukturen, ihrer inneren Organisation und ihrer Wirtschaftsführung andere Anforderungen als an Staatshochschulen. Sie stehen im Spannungsfeld von Zivilrecht und öffentlichem Hochschulrecht, denen sie jeweils entsprechen müssen. Daraus erwachsende Konflikte müssen im Licht der den privaten Hochschulen und ihren Trägern zustehenden Grundrechte gelöst werden. Dies hat das BVerfG beim Beschluss über die Akkreditierung nochmals betont.

Zu nennen sind besonders die sich aus Art. 2 ergebende wirtschaftliche Dispositionsfreiheit der Hochschulunternehmer, die sich aus Art.12 GG ergebende Berufsfreiheit und das sich aus Art.14 GG ergebende Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Hochschulunternehmers. Hinzu kommt gemäß Art 5 Abs.3 GG der Schutz der institutionellen Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule, die vor allem die Organisations- und Satzungsautonomie der privaten Hochschulen schützt. Diesem Grundrechtsschutz müssen auch die Aufsichtsbehörden bei der staatlichen Anerkennung und die Akkreditierungsinstitutionen bei der Akkreditierung Rechnung tragen.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg


Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Dabei benötigen private Hochschulen, die im Wettbewerb um Studierende, Professoren und Investoren aufgrund der Steuerfinanzierung der Staatshochschulen und der Sozialversicherungspflicht ihrer Hochschullehrer ohnehin strukturell benachteiligt sind, einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Führung und Organisation der Hochschule, um ihren Bestand nachhaltig sichern zu können. Dieser Spielraum wird aus unserer Sicht lediglich begrenzt durch die individuelle Wissenschaftsfreiheit der Hochschullehrer im Kernbereich von Forschung und Lehre. Staatseingriffe hingegen, die unter den Aspekten von Verbraucherschutz oder der Herstellung der Gleichförmigkeit mit der Organisation von Staatshochschulen ergriffen werden und zu wettbewerbsverzerrenden administrativen Hemmnissen für die unternehmerische Führung der Hochschule führen, sind aus unserer Sicht nicht mit Art. 5 Abs.3 GG vereinbar.

Akademische Selbstverwaltung und unternehmerische Verantwortung der Träger einer privaten Hochschule müssen so in Balance gehalten werden, dass der Bestand der privaten Hochschulen nachhaltig gesichert und damit erst die wirtschaftliche Grundlage für die akademische Freiheit ihrer Hochschullehrer geschaffen und aufrechterhalten werden (siehe dazu auch Wissenschaftsrat, „Private und kirchliche Hochschulen aus Sicht der Institutionellen Akkreditierung, 2012, Seite 68).

Wir würden es, sehr geehrter Herr Staatssekretär Krach, sehr begrüßen, wenn unsere in der beigefügten Stellungnahme gemachten Änderungswünsche Eingang in den Gesetzentwurf bzw. die Gesetzesbegründung finden würden. Das Land Berlin könnte dadurch auch seine Attraktivität als Hochschul- und Wissenschaftsstandort für Private Hochschulen und Universitäten erhalten und steigern. Gerne können wir bei unserem Gespräch am 21.2.17 noch Näheres erläutern. Auch stehen Vertreter des Verbands der Privaten Hochschulen (VPH) bzw. dessen VPH-Landesgruppe Berlin gerne für eine ggf. geplante mündliche Anhörung oder auch weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen


Prof. Klaus Hekking

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

Stellungnahme der Privaten Hochschulen zum Gesetzentwurf für die Novellierung des BerIHG:

1.) § 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte bitten wir in Absatz 1 Ziff. 4 und 5 wie folgt zu formulieren

4. ...erworben hat oder

5. eine sonstige berufliche Fortbildung, sofern sie durch Verordnung als der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist, abgeschlossen hat,

ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).

Begründung:

Mit dieser Regelung würde das BerIHG Berlin mit den Regelungen anderer Länder (z.B. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen) übereinstimmen und zur Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeinbildender Abschlüsse beitragen in der Bundesrepublik beitragen

2.) § 26: Weiterbildungsangebote

Das Angebot weiterbildender Studiengänge auch an staatlichen Hochschulen muss den Grundsatz der Subsidiarität beachten. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit müssen dieselben Bedingungen gelten wie für private Weiterbildungshochschulen, insbesondere ist aus unserer Sicht in § 26 Satz 2 grundsätzlich die Erhebung **kostendeckender Entgelte für staatliche Hochschulen vorzusehen**, die entsprechend der **EU-Regelungen über staatliche Beihilfen** aus Wettbewerbsgründen mit einer **Trennungsrechnung** nachzuweisen ist, um Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten der nicht staatlich subventionierten privaten Hochschulen zu vermeiden. Eine indirekte oder verdeckte Subventionierung von Personal bzw. Sachmitteln staatlicher Hochschulen aus öffentlichen Mitteln für entgeltlich tätige, im Wettbewerb mit privaten Weiterbildungsträgern betriebene Weiterbildungseinrichtungen ist aus unserer Sicht EU-rechtlich unzulässig. Dies sollte im Gesetz bzw. (hilfsweise) in der Gesetzesbegründung deutlich klargestellt werden.

3.) § 35 Promotion

Hessen, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben in den letzten Jahren in unterschiedlicher gesetzlicher Ausprägung Promotionen an Fachhochschulen (Hochschulen für Angewandte Wissenschaften) ermöglicht. Um das „Umflaggen“ Berliner privater Hochschulen und deren Wettbewerbsfähigkeit gerade auch mit den Außenstellen privater Hochschulen in Berlin aus o.g. Ländern zu gewährleisten, sollten auch in Berlin zumindest Modellversuche in diese Richtung gestartet werden. Eine endgültige Entscheidung kann dann nach der Evaluation getroffen werden.

4.) § 116 Bestellung von Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen

Im Gegensatz zu sehr vielen Hochschulgesetzen der Länder ermöglicht Berlin seinen privaten Hochschulen nicht Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen zu ernennen. Dies benachteiligt die Berliner privaten Hochschulen gegenüber den staatlichen Hochschulen. Da das Land Berlin ja die privaten Hochschulen staatlich anerkennt, beaufsichtigt und auch die Berufungen von Professoren überprüft und so etwaige Missbräuche verhindern kann, gibt es keinen sachlichen Grund für diese Benachteiligung. Um das „Umflaggen“ Berliner privater Hochschulen und deren Wettbewerbsfähigkeit gerade auch mit den Außenstellen privater Hochschulen in Berlin aus o.g. Ländern zu gewährleisten, sollte auch Berlin den privaten Hochschulen die Berufung von Honorarprofessoren ermöglichen.

5.) § 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen

Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: *...bedarf der staatlichen Anerkennung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unter Beachtung der Richtlinien über die Dienstleistungsfreiheit, soweit sich nicht ...*

Begründung:

Die unmittelbare Anwendung der **EU-Dienstleistungsrichtlinie** durch den Senat als Aufsichtsbehörde der privaten Hochschulen ist nach Auffassung der EU-Kommission vorgeschrieben.

6.) **§ 123 Absatz 2 Satz 1**

erhält folgende Fassung:

Die staatliche Anerkennung erfolgt, wenn...

Begründung:

Hier handelt es sich keinesfalls um eine Ermessensregelung, sondern einen Rechtsanspruch auf staatliche Anerkennung, wenn die im BerIHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die staatliche Anerkennung ist nach Auffassung der EU-Kommission eine Genehmigungsregelung im Sinne von Art. 4 Ziff. 6 der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie (EU-DRL) für das Tätigwerden einer privaten Hochschule im Bildungsmarkt des Landes Berlin. Sofern die private Hochschule vollständig privat finanzierte Dienstleistungen der Aus- und Weiterbildung erbringt – hierunter fällt auch das Hochschulstudium –, ist es anders als das Studium an staatlichen Hochschulen eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und fällt unter den Geltungsbereich der EU-DRL, vgl. dazu Richtlinie 2006/ 123/EG; Amtsblatt der EU L 376/ 36 Ziffer 34; Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Handbuch zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie Ziffer 2.1. Da die meisten privaten Hochschulen in Berlin sich ausschließlich privat finanzieren, müssen die gesetzlichen Bestimmungen des Landesgesetzgebers über die Genehmigungsregelungen denen der EU-DRL entsprechen.

7.) **§ 123 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1**

Es muss aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass die organisatorische Andersartigkeit privater Hochschulen auch künftig gewährleistet wird. Auf die grundsätzlichen Ausführungen im Anschreiben wird verwiesen. Eine solche gesetzliche Klarstellung könnte sich auch als weiterer Standortvorteil, z.B. ggü. anderen Ländern mit einer Vielzahl an privaten Hochschulen, erweisen.

8.) **§ 123 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 6:**

Diese Ziffer bitten wir wie folgt zu fassen: *...die Lehraufgaben von einer ausreichenden Zahl an hauptberuflichen Lehrenden wahrgenommen werden, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 100 oder § 102a erfüllen.*

Begründung:

Wir halten eine rein quantitative pauschale Quotierung hauptberuflichen Lehrpersonals nicht für geeignet, die Qualität der Lehre und Forschung zu sichern, da sie per se nicht gewährleistet, dass das damit verbundene Arbeitsvolumen wirklich zu mehr Qualität von Lehre und Forschung führt. Neben dem reinen Vollzeitäquivalent spielen hierfür weitere Kriterien wie Qualifikation, Einsatzbereitschaft, Präsenz, Flexibilität der Lehrenden sowie die rationelle Organisation des Lehrbetriebs eine entscheidende Rolle. Mit der jetzigen Regelung wird ein flexibler Personaleinsatz, der auch mit Blick auf die demografische Entwicklung immer notwendiger wird, unverhältnismäßig eingeschränkt, was zu finanzieller Überforderung einzelner privater Hochschulen führen kann. Die Frage, ob ausreichend hauptberufliches Personal beschäftigt wird, ist im Übrigen Sache der Qualitätssicherung und kann im Rahmen der institutionellen Akkreditierung individuell auf die jeweilige Hochschule abgestimmt geklärt werden.

9.) **§ 123 Absatz 3 Sätze 1 und 4:**

Wir schlagen vor, § 123 Absatz 3 Satz 13 wie folgt zu ändern:

Die staatliche Anerkennung der Hochschule wird unbefristet erteilt.

Begründung:

Die Anwendung der EU-Dienstleistungsrichtlinie ist als unmittelbar geltendes Recht gegeben und sollte klargestellt werden. Dies entspricht im Übrigen der Auffassung der EU-Kommission. Insbesondere ist deshalb eine **generell** befristete staatliche Anerkennung nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie **nicht** zulässig, auch mit Blick auf die Rechtsschutzgarantie nach Art 19 Abs. IV GG. Die **unbefristete staatliche Anerkennung** ist der Regelfall. Diese kann mit Verbotsvorbehalten versehen werden. Die staatliche Anerkennung einer privaten Hochschule ist eine Genehmigungsregelung im Sinne der EU-DLR, die seit Dezember 2009 als höherrangiges Recht auch den Berliner Gesetzgeber bindet. Nach den Erklärungen der EU Kommission fällt die vollständig privat finanzierte Aus- und Weiterbildung als „wirtschaftliche Dienstleistung von allgemeinem Interesse“ in den Geltungsbereich der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie. Dies bedeutet, dass gemäß Art. 11 der EU-DRL die staatliche Anerkennung nicht generell und pauschal, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen befristet werden darf. Die generelle Befristung verstößt gegen die EU-DRL.

Die Frage des Widerrufs einer erteilten Erlaubnis muss nach unserer Auffassung den Kriterien der EU-DRL und im Übrigen den üblichen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen für die Erteilung

und den Widerruf begünstigender Verwaltungsakte gegenüber privaten Rechtssubjekten entsprechen. Im Übrigen kann die Genehmigung (staatliche Anerkennung) nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§§ 48, 49) jederzeit zurückgenommen oder widerrufen werden.

Wir meinen weiter, dass sich die staatliche Anerkennung auf die gesamte Hochschule und nicht nur auf einzelne Studiengänge beziehen sollte, da die Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 2 die ganze Hochschule betreffen.

Dies entspricht im Übrigen der Systematik von § 8a Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs, wonach auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge verzichtet werden kann.

Wir meinen schließlich, dass von einer allgemeinen Pflicht zur Erteilung von Auflagen (Satz 4) abgesehen werden sollte, da dies in die Wissenschaftsfreiheit der privaten Hochschule eingreift und dem Übermaßverbot widerspricht. Auflagen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen und zur Erreichung bestimmter gesetzeskonformer Ziele, nicht aber a priori pauschal vorgesehen werden.

Der VPH sieht nur eine **generell unbefristete** staatliche Anerkennung als Regelfall als rechtmäßig an und behält sich insoweit eine erneute Befassung der EU-Kommission ausdrücklich vor.

10.) § 123 Absatz 3 Sätze 2 und 5:

Auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.2.2016 zur **Rechtsstaatlichkeit der Akkreditierungsverfahren** (Programmakkreditierung des Akkreditierungsrats) wird hingewiesen. Insbesondere ist zu fordern, dass mit Blick auf eine einheitliche Qualitätssicherung und den Gleichbehandlungsgrundsatz sich auch staatliche Hochschulen immer in gleicher Weise den Akkreditierungen zu unterziehen haben wie private Hochschulen. Der Entwurf des Staatsvertrags geht in diese Richtung. Hierbei wird insbesondere auch auf die z.T. geübte – und vom VPH stets kritisierte - Praxis verwiesen, wonach Staatshochschulen neue Studiengänge z.T. auch bereits ohne vorherige Programmakkreditierung zunächst anbieten können. Private Hochschulen müssen dagegen, auch wenn sie staatlich anerkannt und institutionell akkreditiert sind und damit die Gleichwertigkeit mit den Staatshochschulen

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

förmlich festgestellt ist, neue Studiengänge vor Markteinführung stets vorher akkreditieren lassen. Dies ist ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die privaten Hochschulen.

11) § 123 Abs. 4:

Wir schlagen vor, in Abs. 4 folgenden Satz 5 anzufügen:

Privaten Hochschulen soll der gleichberechtigte Zugang zu staatlichen Wettbewerben und wettbewerblich organisierten Programmen gewährt werden.

Begründung:

Die Privaten Hochschulen verlangen keine institutionelle Förderung der privaten Hochschulen, aber eine **gleichberechtigte Teilhabe aller privaten Hochschulen an leistungsbezogenen staatlichen Wettbewerben und Programmen (z.B. dem Hochschulpakt)**, wie dies auch der Wissenschaftsrat empfiehlt. Berlin hat sich dieser Praxis bisher noch nicht angeschlossen, obwohl es am meisten von der Ansiedlung privater Hochschulen profitiert hat. Die Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Berliner privaten Hochschulen sollte in § 123 Abs. 4 als Soll-Vorschrift ohne einschränkende Voraussetzungen klargestellt werden. Nur so können Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten Berliner privater Hochschulen gegenüber den Außenstellen privater Hochschulen anderer Länder in Berlin vermieden werden.

11.) § 123 Abs. 5

Wir bitten diesen Absatz zu streichen.

Begründung

Die Anerkennungsvoraussetzungen nach Abs. 2 sollten, wie oben bereits ausgeführt, die ganze Hochschule betreffen. Somit sollte sich auch die staatliche Anerkennung auf die gesamte Hochschule und nicht nur auf einzelne Studiengänge beziehen. Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen kann also nicht mehr Gegenstand einer zu ändernden staatlichen Anerkennung sein (vgl. auch die Systematik von § 8a Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs). Die Regelung über die Notwendigkeit der Änderung der staatlichen Anerkennung bei der Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen stellt darüber hinaus eine unzulässige

Beschränkung der in Art. 49 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) normierten Niederlassungsfreiheit dar.

12.) **§ 123 Abs. 6**

Wir bitten Satz 2 zu streichen.

Begründung

Wir halten es für einen unzulässigen Eingriff in die Personalhoheit einer privaten Hochschule, dass die Beschäftigung von Hochschullehrern von einer Zustimmung der Behörde abhängig gemacht wird. Es ist Pflicht der privaten Hochschule in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen vorliegen. Entscheidet sie falsch, kann die Behörde im Rahmen der Rechtsaufsicht einschreiten. Darüber hinaus befürchten wir, dass ein vorheriges Zustimmungsverfahren zu einer Verzögerung von Einstellungen führt, die eine zeitnahe Besetzung von Stellen mit qualifizierten und gefragten Bewerbern gefährdet und damit das Personalmanagement privater Hochschulen im Wettbewerb benachteiligt. Dies umso mehr als ein maximaler Zeitraum für das behördliche Verfahren nicht vorgesehen ist. Auch im Verfahren der Beschäftigung von Vertretungsprofessoren ist eine Erschwernis zu beobachten.

Im Übrigen ist ein solches Zustimmungsverfahren in anderen Bundesländern nicht vorgesehen. Hier besteht lediglich eine Anzeigepflicht (z.B. in Baden-Württemberg). Die unterschiedliche Behandlung führt zu einer Benachteiligung der in Berlin ansässigen privaten Hochschulen im bundesweiten Wettbewerb um qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, gerade auch im Verhältnis zu Berliner Außenstellen privater Hochschulen anderer Länder.

13.) **§ 123 Abs. 7:**

Wir bitten, Satz 1 folgendermaßen zu fassen: *Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule*

Darüber hinaus bitten wir, die Befristungen in Satz 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Befristungen würden aus unserer Sicht die erlangte Promotion derjenigen Doctores ggf. entwerten, deren Hochschule das Promotionsrecht nach Ablauf der Befristung nicht verlängert wird. Sollten die für die Verleihung des Promotionsrechts gesetzlich vorgesehenen Bedingungen nicht mehr gegeben sein, kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung im Rahmen der Rechtsaufsicht auch ohne Befristung die notwendigen Maßnahmen ergreifen.

14.) § 123 Abs. 8 Satz 2:

§ 123 Abs. 8 Satz 2 bitten wir wie folgt zu fassen: *Grundordnungen sowie Rahmenstudien und –prüfungsordnungen, Studien-, Prüfungs-, Zugangs-, und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen sind der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen.*

Begründung:

Mit der jetzigen Gesetzesregelung besteht ein genereller Genehmigungsvorbehalt des Staates für die internen Organisationsregelungen einer privaten Hochschule. Damit ist der Senatsverwaltung ein umfassendes Prüfungs- und Eingriffsrecht in das Selbstverwaltungsrecht einer privaten, staatsunabhängigen Hochschule und in die Organisationshoheit einer juristischen Person des Privatrechts eingeräumt, das aus unserer Sicht gegen die gemäß Art 2 GG verfassungsrechtlich geschützte Privatautonomie eines Privatunternehmens, gegen die gemäß Art 5 Abs. 3 GG nach der jüngsten Rechtsprechung des BVerfG geschützte Wissenschaftsfreiheit, gegen die gemäß Art 12 GG geschützte Berufsfreiheit und die gemäß Art 14 GG geschützte Gewerbefreiheit verstößt.

Eingriffsrechte stehen der Senatsverwaltung gegenüber einer privaten Hochschule aus unserer Sicht nur dort und insoweit zu, als es gilt, die Durchführung des Berliner Hochschulgesetzes zu sichern. Dabei haben sich nach der Rechtsprechung des BVerfG die Eingriffe auf das erforderliche Maß zu beschränken. Aus unserer Sicht würde dem Rechnung getragen, wenn die Hochschule die entsprechenden Ordnungen der Senatsverwaltung zur Prüfung lediglich anzeigt und diese dann bei etwaigen Verstößen gegen das Hochschulrecht Maßnahmen der Rechtsaufsicht ergreift.

Dies entspricht in weiten Teilen auch den Regelungen in anderen Ländern, so dass ein genereller Genehmigungsvorbehalt in Berlin zu einer Benachteiligung der dort ansässigen privaten Hochschulen führt.

Verband der Privaten Hochschulen e. V.

Vereinsregister: VR 3592 Heidelberg Steuernr.: 32489/49248, Finanzamt: Heidelberg

Vorstand: Prof. Klaus Hekking, Dr. Harald Beschorner, Prof. Dr. Peter Thuy, Prof. Dr. Marcelo da Veiga, Prof. Dr. Richard Merk

15.) § 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung

§ 123a Abs. 1 bitten wir wie folgt zu fassen: *Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen.*

Begründung:

Der Sätze 2-4 bedarf es angesichts der Regelungen der §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz nicht. Eine Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen zum Gegenstand einer Prüfung der staatlichen Anerkennung zu machen, würde einen schweren Eingriff in die Eigentumsrechte des Trägers darstellen und käme de facto einem Veräußerungsvorbehalt gleich. Dies ist aus unserer Sicht verfassungsrechtlich nicht haltbar. Alles Weitere regelt § 123a Absatz 2.

Verband der Privaten Hochschulen

Heidelberg, den 13. Februar 2017